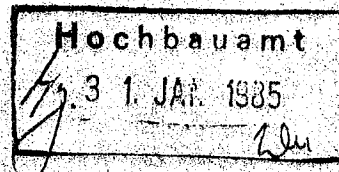


Abt. Bau- und Wohnungswesen
- Bau- und Wohnungsaufsichtsamt -

Sprechzeiten:
Mo, Di, Fr. von 9-12 Uhr

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Volksbildung
Carl-Schurz-Str. 1-6
1000 Berlin 20



z.H. Abt. Bau- und Wohnungswesen
Hochbauamt

01.2.85

Ex. 1

EX 1

E 3/15

C3

Gesch.Z.:	Eingangsdatum	Zimmer	Tel.:	Datum
Bau IX C-B 14/4 Windmühlenberg o. Nr.	20.1.84	226	3303 2361	10.01.1985

Grundstück Berlin-Gatow, Windmühlenberg o. Nr.

Bauvorhaben: Errichtung von 3 Klassenräumen in Leichtbauweise
(Container) am bestehenden Gebäude der 24. Grund-
schule sowie bauliche Veränderungen am best.
Gebäude

Baugenehmigung N.: B 10/85

Aufgrund der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in der Fassung vom
01.07.1979 (GVBl. S. 898), zuletzt geändert am 10.12.1982
(GVBl. S. 2066), erteilen wir gemäß den als Anlage beigefügten, mit
Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen die Genehmigung, das
vorstehende Vorhaben auszuführen.

Die Baugenehmigung bedeutet lediglich, daß dem Vorhaben
Hindernisse aus dem öffentlichen Recht nicht entgegenstehen.
Hierdurch werden nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie Auflagen oder
Bedingungen anderer Behörden nicht berührt. Die Baugenehmigung
wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt; sie gilt für und
gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

Der Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der vorliegend geneh-
migten Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten
ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde - auf dem
beigefügten Vordruck - mitzuteilen. Vor Baubeginn hat der Bauherr
der Bauaufsichtsbehörde die Namen der Bauleiter mitzuteilen; die
Mitteilung ist von den Bauleitern mit zu unterschreiben.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

Rohbauabnahme und Schlußabnahme sind erforderlich, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Auf die () Rohbauabnahme () Schlußabnahme wird verzichtet.
() Schlußbesichtigung ist erforderlich.

Die benötigten Anträge liegen bei,

Auflagen, die bei der Ausführung des Vorhabens einzuhalten sind:

1. Die Grünvermerke in den Bauvorlagen sind zu beachten.
Die dabei gebrauchten Abkürzungen bedeuten:

Br = Brandwand
fh = feuerhemmend
fb = feuerbeständig
rdT = rauchdichte und selbstschließende Tür
fbT = feuerbeständige und selbstschließende Tür
U = Raum, dessen Benutzung als Aufenthaltsraum
unzulässig ist
vfb = Verglasung nach DIN 4102 Teil 5 Abschnitt 7
NA = Notausstieg
nb = nichtbrennbar
fht = feuerhemmend und selbstschließende Tür

2. Werden Bauvorhaben an Baulinien (Straßenbegrenzungslinien, Baufluchtlinien, Baugrenzen, zwingenden Baulinien) errichtet, so sind sie vor Baubeginn durch eine Vermessungsstelle (Vermessungsamt oder öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) abstecken zu lassen. Nach Herstellung der baulichen Anlage bis zur Geländeoberfläche ist die Einhaltung der Baulinie durch die Vermessungsstelle nachprüfen und bescheinigen zu lassen.

Förmlich festgestellte Straßenfluchtlinien, Straßen- und Baufluchtlinien, und im Bebauungsplan festgesetzte Straßenbegrenzungslinien dürfen nur vom Vermessungsamt abgesteckt und nachgeprüft werden.

Die Bescheinigungen sind dem Bau- und Wohnungsaufsichtsamt vorzulegen.

3. Bei Bauarbeiten, die mit öffentlichen Straßen in Berührung kommen, sind die vorgeschriebenen Sperrmaßnahmen anzuwenden. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem zuständigen Tiefbauamt mindestens drei Tage vorher anzuzeigen.
4. Bei den Abnahmen ist den Vertretern der Bauaufsichtsbehörde zur Anfertigung der Niederschrift ein sauberer, mit Fenster und Tür versehener und im Winter erwärmter Raum zur Verfügung zu stellen.

Entgegen Auflage 1 bedeutet rdt = rauchdichte Tür

Die tragenden Wände und die Decke sind mind. feuerhemmend (F 30) auszuführen. Die Türen zu den Klassenräumen und zum Abstellraum sind rauchdicht herzustellen.

An der Südwestecke des bestehenden Gebäudes ist die jeweilige Fensteröffnung im Erd- und Obergeschoß in brandwandstärke zu schließen.

8383

Innerhalb eines Monats sind gemäß der Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO-) vom 18.07.1979 (GVBl.S.14(1, 1811) folgende Bauvorlagen nachzureichen:

Statische Berechnung

9530

Rechtzeitig vor der Schlußabnahme hat der Bauherr dem Bau- und Wohnungsaufsichtsamt

1. eine Zusammenstellung über die Bauart, die Wärmedurchgangskoeffizienten und die Flächen der für den Wärmeschutz maßgebenden Bauteile und
2. einen rechnerischen Nachweis über die Begrenzung der Transmissionswärmeverluste entsprechend den Anlagen zur Wärmeschutzverordnung - WärmeschutzV vom 24.02.1982 (GVBl.S.692) vorzulegen.

Die Zusammenstellung und der rechnerische Nachweis müssen vom Entwurfsverfasser mit Tagesangabe durch Unterschrift anerkannt sein.

In jedem Klassenraum muß ein Fenster mit Drehflügel in der Größe von 0,90 m x 1,20 m und normaler Brüstungshöhe hergerichtet werden.

1946

Die in nachfolgender Liste aufgeführten Feuerlöscher sind erforderlich. Die Löscher sollen in einer Grifffhöhe von 1,10 m über dem Fußboden angebracht werden und müssen gut sichtbar oder durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen gekennzeichnet sein. Die Löscher müssen unmittelbar und ohne zusätzliche Hilfsmittel benutzbar sein.

Anbringungsorte	Anzahl	Löschergröße	Brandklassen
-----------------	--------	--------------	--------------

Im Zugangsflur zu den Klassenräumen	1	III	A B C
-------------------------------------	---	-----	-------

Anlagen, die Bestandteil dieser Baugenehmigung sind:

- 1 Baubeschreibung
- 1 Lageplan
- 2 Bl. Bauzeichnungen

Im Auftrag

Mänicke

Beglaubigt

